Kaufvertrag

zwischen

Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH
Ringstraße 58
55543 Bad Kreuznach

nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und

[…]

nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Vorbemerkungen

Der Auftraggeber hat die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von 2 digitalen Röntgenarbeitsplätzen im Wege eines Vergabeverfahrens nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) ausgeschrieben. Der Auftragnehmer hat auf Grundlage der Vergabeunterlagen ein Angebot abgegeben. Dieser Vertrag wird mit Erteilung des Zuschlags an den Auftragnehmer geschlossen und regelt die Bedingungen für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der 2 digitalen Röntgenarbeitsplätze.

1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von 2 digitalen Röntgenarbeitsplätzen (nachfolgend auch „Röntgenarbeitsplätze“) nebst sämtlichem Zubehör und sämtlicher Nebenleistungen gemäß den Festlegungen in den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des Auftragnehmers vom [Datum des Angebots]. Der Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich aus diesem Vertrag nebst Anlagen.

(2) Der genaue Liefergegenstand ergibt sich aus den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (Anlage 1) sowie dem hierauf bezogenen Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2), die diesem Vertrag beigefügt und Bestandteile dieses Vertrages sind.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich neue, fabrikfrische Ware zu liefern, die dem Stand der Technik entspricht und alle einschlägigen Normen, Zulassungsvorschriften sowie gesetzlichen Anforderungen – insbesondere nach dem Medizinprodukterecht (MDR, MPDG) – erfüllt.

2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

(1) Grundlage dieses Vertrages sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in der angegebenen Rangfolge:

1. Dieser Vertrag nebst seinen Anlagen
2. Die Vergabeunterlagen des Auftraggebers (Anlage 1)
3. Das Angebot des Auftragnehmers vom [Datum] (Anlage 2)
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorgenannte Rangfolge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

(3) Die VOL/B gilt ergänzend für alle Fragen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, soweit ihre Bestimmungen nicht dem zwingenden Recht oder den vorrangigen Regelungen dieses Vertrages widersprechen.

3. Vergütung und Preise

(1) Die Vergütung für die auftragnehmerseitig geschuldeten vertragsgemäßen Leistungen ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt sämtliche Leistungen ein, die zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind, insbesondere:

1. Transport, Verpackung, Frachtkosten und Versicherung,

2. Lieferung frei Verwendungsstelle einschließlich aller Transporte innerhalb des Gebäudes,
3. Bereitstellung und Einsatz aller notwendigen Hebewerkzeuge, Kranfahrzeuge und sonstiger Hilfsmittel,
4. Entladung und Aufstellung der Röntgenarbeitsplätze einschließlich des Zubehörs,
5. Inbetriebnahme, Einweisung und Funktionsprüfung,
6. Demontage und Entsorgung der Altanlagen
7. Entfernung und unentgeltliche Rücknahme sämtlichen Verpackungsmaterials.

Auf die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) wird verwiesen.

(3) Nebenkosten, die im Angebot des Auftragnehmers nicht ausdrücklich ausgewiesen sind, werden nicht gesondert vergütet.

(4) Das Eigentum an den gelieferten Röntgenarbeitsplätzen einschließlich sämtlichen Zubehörs geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Auftraggeber über. Bis zur vollständigen Zahlung verbleibt das Eigentum beim Auftragnehmer (einfacher Eigentumsvorbehalt).

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Röntgenarbeitsplätze geht mit der förmlichen Abnahme gemäß § 7 auf den Auftraggeber über.

4. Bestellung und Rechnungsstellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch SAP-Bestellung des Auftraggebers und begründet einen verbindlichen Auftrag im Rahmen dieses Vertrages. Die SAP-Bestellnummer ist auf allen Auftragsdokumenten, insbesondere auf

1. der Auftragsbestätigung,
2. dem Lieferschein sowie
3. der Rechnung,

vollständig und korrekt anzugeben.

(2) Eine Auftragsbestätigung ist dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der SAP-Bestellung, in Textform (z. B. per E-Mail) gemäß § 14 zu übermitteln.

(3) Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber ausschließlich in elektronischer Form einzureichen. Die Rechnungen sind zu senden an:

E-Mail-Adresse: rechnung@kreuznacherdiakonie.de

(4) Für die eingereichten E-Mail-Anhänge gelten folgende Anforderungen:

1. Die E-Mail-Anhänge müssen das Dateiformat PDF oder PDF/A aufweisen.
2. Weitere Anhänge (z. B. in anderen Dateiformaten) sind zulässig, werden jedoch vom Auftraggeber nicht verarbeitet.
3. Eine E-Mail darf genau eine (1) Rechnung plus optional N Anlagen als Anhang enthalten.
4. Anlagen müssen in der Dateibezeichnung mit dem Wort „Anlage" beginnen; der nachfolgende Text der Dateibezeichnung ist frei wählbar.

(5) Jeder Rechnung sind durch den Auftragnehmer alle zur Prüfung und Feststellung der Lieferung benötigten Unterlagen beizufügen, insbesondere:

1. Lieferscheine,
2. Stundenlohnzettel (soweit zutreffend),
3. sonstige prüfungsrelevante Nachweise.

(6) Rechnungen, die nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, gelten als nicht eingegangen und lösen keine Zahlungspflicht aus. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in diesem Fall auf die Nichtkonformität hinweisen.

(7) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach dem letzten der folgenden Ereignisse: (i) ordnungsgemäßer Eingang der prüffähigen Rechnung, (ii) Abschluss der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Rechnung sowie (iii) förmliche Abnahme der Lieferung und Inbetriebnahme gemäß § 7.

(8) Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Überweisung durch den Auftraggeber.

5. Anlieferung

(1) Der Auftragnehmer liefert an folgende Anlieferadresse: Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach. Änderungen der Anlieferadresse werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Der Lieferschein muss als Pflichtangabe die SAP-Bestellnummer (vgl. § 4 Abs. 1) enthalten. Lieferscheine ohne Bestellnummer können zu Lasten des Auftragnehmers zurückgewiesen werden.

(3) Die Lieferung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier (4) Wochen vor dem geplanten Liefertermin an die im Vertrag benannte Stelle bzw. den dort benannten Ansprechpartner zu avisieren und terminlich abzustimmen.

(4) Unangemeldete Lieferungen an die Annahmestellen durch beauftragte Speditionen können zu Lasten des Auftragnehmers zurückgewiesen werden. Entstehende Mehrkosten (z. B. für Rücktransport, erneuten Lieferversuch) gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Die Entladung der Röntgenarbeitsplätze einschließlich des gesamten Zubehörs ist durch den Spediteur bzw. den Auftragnehmer vorzunehmen. Die Lieferung ist durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten in Empfang zu nehmen.

(6) Geeignete Entladehilfen sind durch den Spediteur bzw. den Auftragnehmer vorzuhalten und bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass am Anlieferort keine Entladerampe zur Verfügung steht.

(7) Die Annahme der Lieferung erfolgt durch den Auftraggeber in Begleitung der vom Auftragnehmer mitgeteilten Ansprechpartner.

6. Liefertermin und Verzug

(1) Der verbindliche Liefertermin ergibt sich aus diesem Vertrag bzw. der hierzu erfolgten Bestellung des Auftraggebers. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt die Liefer-Regelangabe gemäß Leistungsverzeichnis Punkt 2.1 als Orientierungsfrist. Die endgültige Frist ist verbindlich anzugeben.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, und einen neuen Liefertermin vorzuschlagen. Dies berührt die Rechte des Auftraggebers im Verzugsfall nicht.

(3) Kein Vertragspartner haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, soweit und solange die Nichterfüllung oder Verzögerung auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Vertragspartners liegen, nicht vorhersehbar waren und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abgewendet oder in ihren Auswirkungen hätten vermieden werden können. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Embargos sowie Unterbrechungen der Lieferkette, die nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer zurückzuführen sind.

(4) Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung des vereinbarten Liefertermins – wobei einfache Fahrlässigkeit genügt – ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswerts pro angefangenem Werktag der Verzögerung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswerts. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

7. Abnahme und Inbetriebnahme

(1) Nach Aufstellung und Anschluss der Röntgenarbeitsplätze (gemäß Leistungsbeschreibung der Anlage 1) erfolgt die gemeinsame Abnahme durch Auftraggeber und Auftragnehmer. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragspartnern in Textform gemäß § 14 zu bestätigen ist.

(2) Die Abnahme setzt voraus, dass die Anlage vollständig und funktionsfähig geliefert sowie in Betrieb genommen wurde, alle erforderlichen Prüfungen durchgeführt und bestanden wurden und die vollständige Dokumentation übergeben wurde.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nach dem Medizinprodukterecht (MDR, MPDG) und sonstigen einschlägigen Vorschriften erforderlichen Zulassungen, CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen bei Lieferung vollständig zu übergeben.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahme eine umfassende Einweisung des vom Auftraggeber benannten Personals in die Bedienung, Anwendung und

Pflege der Röntgenarbeitsplätze durchzuführen. Die Einweisung hat durch fachkundiges Personal des Auftragnehmers zu erfolgen und muss den Anforderungen des § 4 Abs. 3 MPBetreibV entsprechen. Umfang, Dauer und Teilnehmerkreis der Einweisung sind rechtzeitig vor dem Inbetriebnahmetermin zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

(5) Über die durchgeführte Einweisung ist ein Einweisungsprotokoll zu erstellen, das mindestens die Namen der eingewiesenen Personen, den Umfang und Inhalt der Einweisung, das Datum sowie die Unterschrift des Einweisenden enthält. Das Einweisungsprotokoll ist dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben.

8. Gewährleistung und Mängelansprüche

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Röntgenarbeitsplätze frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, dem vereinbarten Leistungsumfang und der Leistungsbeschreibung entsprechen sowie den einschlägigen Normen und gesetzlichen Vorschriften genügen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Datum der förmlichen Abnahme gemäß § 7.

(3) Bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 ff., 281, 284 BGB geltend machen.

(4) Reaktionszeiten bei Störungen und Mängeln sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) geregelt.

9. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer verursacht werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen gemäß Anlage 1 zu unterhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) In der Stiftung kreuznacher diakonie kommt das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) zur Anwendung (siehe Art. 91 DSGVO).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die jeweils auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihm durch den Auftraggeber übermittelt werden oder die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhebt oder anderweitig verarbeitet.

(3) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu den vertraglich festgelegten Zwecken und im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Soweit eine Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, ist der Auftragnehmer an die dokumentierten Weisungen des Auftraggebers gebunden.

(4) Der Auftragnehmer trifft unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung sowie der bestehenden Risiken angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und personenbezogene Daten insbesondere vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung zu schützen.

(5) Soweit die Leistungserbringung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers umfasst, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Darin werden insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen, die Rechte und Pflichten der Parteien, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Voraussetzungen für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter geregelt.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(7) Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erforderlich ist.

(8) Soweit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zulässigerweise Dritte eingesetzt werden, stellt die jeweils beauftragende Partei sicher, dass diese in angemessener Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Soweit es sich bei diesen Dritten um weitere Auftragsverarbeiter handelt, bleiben die hierfür geltenden besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unberührt.

(9) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. § 354a HGB bleibt unberührt.

12. Subunternehmer

(1) Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 14. Der Auftragnehmer bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch Subunternehmer vollumfänglich verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer dieselben Verpflichtungen einhalten, die dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag obliegen.

13. Kündigung

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner eine wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht erfüllt, über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Im Falle der Kündigung sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages abzurechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des kündigenden Vertragspartners bleiben unberührt.

14. Form und Änderungen

(1) Alle Erklärungen, Anzeigen, Mitteilungen, Rügen sowie sonstigen rechtserheblichen Willenserklärungen der Vertragspartner, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben sind, bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Die Textform ist gewahrt, wenn die Erklärung

1. lesbar ist,
2. die Person des Erklärenden eindeutig erkennen lässt, und
3. auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, der es dem Empfänger ermöglicht, die Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere:

1. E-Mail,
2. Telefax,
3. Brief (auch ohne eigenhändige Unterschrift),
4. PDF-Dokument auf einem Datenträger.

Nicht ausreichend sind mündliche Erklärungen sowie die bloße Darstellung einer Erklärung auf einem Bildschirm ohne Möglichkeit der dauerhaften Speicherung oder Aufbewahrung durch den Empfänger.
(3) Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrages – einschließlich der Abänderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses – bedürfen der Textform gemäß Absätzen 1 und 2. Abweichende mündliche Abreden sind unwirksam.

(4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(5) Eine in Textform übermittelte Erklärung gilt als zugegangen, sobald sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann. Bei Übermittlung per E-Mail gilt die Erklärung als zugegangen, wenn sie auf dem Mail-Server des Empfängers eingegangen ist.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Bad Kreuznach.

16. Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Dieser Vertrag kommt mit Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber zustande.

17. Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Vergabeunterlagen des Auftraggebers
Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers vom [Datum]
Anlage 3: [ggf. weitere Anlagen, z. B. Technische Spezifikationen, Einweisungsnachweis]

_____ , _____	_____ , _____
Ort Datum	Ort Datum
Auftragnehmer	Auftraggeber
_____	_____
Für den Auftragnehmer (Angebot) Textform gemäß § 126b BGB	Für den Auftraggeber (Zuschlag) Textform gemäß § 126b BGB